

Protokollauszug vom 16. April 2025**7.1.4.2****Beschluss 2025-51****Schutzmassnahmen - Naturschutzinventare - Inventar der Standorte mit Gebäudebrütern und Fledermäusen - Festsetzung**

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Sachverhalt

Gemäss § 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind Gemeinden dazu verpflichtet ein Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte zu führen. Ein solches Inventar gilt als behördensverbindlich, was bedeutet, dass die Gemeinde bei ihrer Tätigkeit gewährleisten muss, dass Schutzobjekte geschont und ungeschmälert erhalten bleiben. Nach § 6 Abs. 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung enthalten Inventare wenigstens folgende Angaben:

- Umschreibung und Wertung des Objekts,
- bestehende Schutzmassnahmen,
- Schutzzweck.

Unter die kommunalen Naturschutzobjekte fallen auch seltene oder vom Aussterben bedrohte Tierarten wie Gebäudebrüter oder Fledermäuse. Die Bestände von standortgetreuen Gebäudebrütern als auch von Fledermäusen nahmen in den vergangenen Jahrzehnten stark ab. Dies deshalb, da einerseits die Akzeptanz für diese Tiere in der Bevölkerung abgenommen hat und damit einhergehend weniger Nistplätze zur Verfügung gestellt werden; andererseits führt die im Zuge der Verdichtung zunehmende Bautätigkeit in Wohnquartieren dazu, das bestehende Niststandorte verloren gehen.

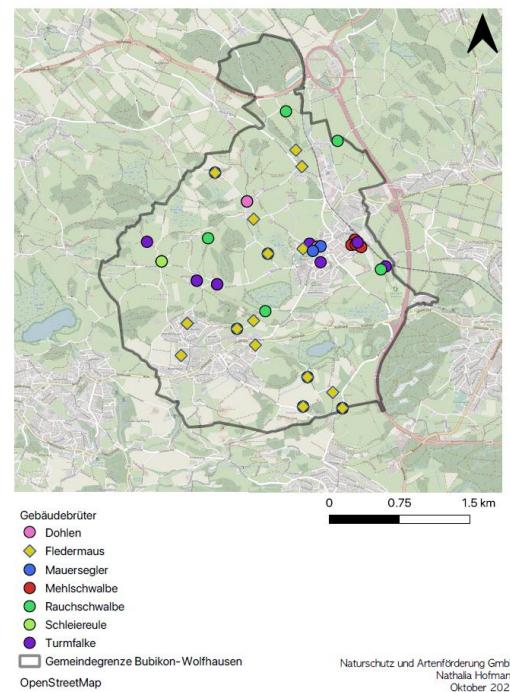
Ein Inventar über die Standorte von Gebäudebrütern und Fledermäusen ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung von Neu- sowie Umbauten und erhöht die Planungssicherheit für Bauherren. Es bildet die Grundlage dafür, dass die Gemeinde gezielte und wirksame Massnahmen zum Schutz dieser Tierarten ergreifen kann. In diesem Zusammenhang wird anlässlich des Baugesuchsverfahrens geprüft, ob beim betroffenen Objekt ein Brutstandort existiert oder ob es sich um ein Verdachtsgebäude handelt. Ist dies der Fall, kann die Behörde entsprechende Auflagen wie zum Beispiel eine Schutz- und Erhaltungspflicht oder Empfehlungen für Fördermassnahmen verfügen.

Erwägungen

Im Jahr 2023 wurde die H. Schudel Naturschutz und Artenförderung GmbH, 8004 Zürich, von der Abteilung Tiefbau und Werke beauftragt, ein Inventar über die Standorte mit Gebäudebrütern und Fledermäusen zu erstellen. Ziel der Inventarisierung war, möglichst alle Standorte mit Gebäudebrütern bzw. Fledermäusen zu erfassen. Die Erhebung ergab, dass im Gemeindegebiet etwa 56 Standorte brütende Vögel, Nester oder Nistkästen festgestellt werden konnten.

Anhand der erhobenen Standorte wurde im Jahr 2024 das vorliegende Inventar über die Standorte von Gebäudebrütern und Fledermäusen erstellt.

Art	Anzahl Tiere	Anzahl Fundstandorte	Bruterfolg	Bemerkungen
Rauchschwalben	150	16	ja	Teils Zweitbruten, Anzahl Brutpaare
Mehlschwalben	64	5	ja	Anzahl Brutpaare
Mauersegler	63	2	ja	Anzahl Brutpaare, keine Meldung durch Aufruf, nur Sichtmeldungen
Schleiereulen	1	1	nein	Sichtung auf mehreren landw. Betrieben. Im Jahr 2022 wurden Jungtiere gemeldet
Turmfalken	11	9	ja	Mit Jungtieren
Dohlen	9	2	ja	Regelmässige Bruten beim Kirchturm
Fledermäuse		21	ja	Anzahl Standorte, Meldung diverser verstorbener Jungtiere während Hitzequelle, 3 Wochenstunden



Naturschutz und Artenförderung GmbH
Nathalia Hofmann
Oktober 2023

Die Standorte wurden kartiert und sollen nun im GIS-Layer der Gemeinde Bubikon (Geoportal) hinterlegt werden. Es ist somit gewährleistet, dass die für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Stellen Einsicht in das Inventar nehmen können. Das festzusetzende Inventar mit-samt den dazugehörigen Akten wurden im Rahmen einer Vernehmlassung seitens der Hoch- und Tiefbauabteilung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Inventar soll mindestens alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Gemäss § 203 Abs. 2 PBG i. V. m § 211 Abs. 2 PBG obliegt der Erlass von Inventaren in Bezug auf Schutzobjekte dem Gemeinderat und gilt behördenverbindlich.

Beschluss

1. Das Inventar über die Standorte von Gebäudebrütern und Fledermäusen vom Februar 2024 wird gemäss den Beilagen festgesetzt.
2. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, den Beschluss über die Festsetzung des Inventars im Sinne einer Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bubikon zu publizieren (Homepage).
3. Das Inventar gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und findet Anwendung in den baurechtlichen Verfahren resp. bei den Tätigkeiten der Gemeindeverantwortlichen.
4. Die Abteilung Hochbau und Planung wird mit der regelmässigen Inventarpflege beauftragt.